



Der Antrag auf Familiengeld kann **frühestens drei Monate** vor dem 13. Lebensmonat bzw. vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. Das Familiengeld wird rückwirkend nur für die **letzten drei Monate** vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist.

Wird das Familiengeld auf Sozialleistungen (z. B. Hartz IV) angerechnet? Hierzu erhalten Sie Informationen unter folgender Webadresse:

■ <https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/fragen/index.php>

oder über Ihr regionales Jobcenter.

Bei Fragen zum Familiengeld können Sie auch folgende Hotline kontaktieren:

■ 0931 32090929
(Mo. – Do. 8:00 – 16:00 Uhr Fr. 8:00 – 12:00 Uhr)

■ Zuschuss zur Erstausrüstung

Für Familien, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss zur Erstausrüstung bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ zu beantragen. Sie können den Antrag über Ihre regionale Schwangerenberatungsstelle stellen.

Wichtig: Der Antrag muss **vor der Geburt Ihres Kindes** gestellt werden. Ab Antragsstellung können **mehrere Monate bis zu Auszahlung** des Zuschusses vergehen.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf den Zuschuss, eine Bewilligung wird im Einzelfall geprüft.



Dominik Zerelles

Sonderpädagoge M. A.
Tel. 08441 27-387
E-Mail: dominik.zerelles@landratsamt-paf.de



Daniela Sander

Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Tel. 08441 27-389
E-Mail: daniela.sander@landratsamt-paf.de
Mittwoch, Donnerstag, Freitag

■ Sie finden uns

in der Ingolstädter Straße 7, Eingang Hofberg, Erdgeschoss, in Pfaffenhofen.

Postanschrift: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Herausgeber: Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel.: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
poststelle@landratsamt-paf.de
www.landkreis-pfaffenhofen.de

Fotos: © JenkoAtaman, Kati Molin
(fotolia.com)

Ausgabe 2019

Wir bekommen ein Baby!

Wegweiser durch den Formalitäten-Dschungel



■ Standesamt / Meldung der Geburt

Nach Geburt Ihres Kindes erhalten Sie durch die Klinik ein Schreiben zur Meldung der Geburt. Dieses Schreiben müssen Sie an das Standesamt am Ort der Geburt weiterleiten.

Das Standesamt wird Ihnen die Geburtsurkunde Ihres Kindes in mehrfacher Ausführung postalisch zusenden.

Seien Sie nicht beunruhigt, wenn bis zum Eintreffen der Geburtsurkunde mehrere Wochen vergehen.

Das Standesamt wird die Meldeinformationen zudem an Ihr örtliches Einwohnermeldeamt weiterleiten.

■ Freiwillige Vaterschaftsanerkennung (nur nicht verheiratete Elternpaare)

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater Ihres Kindes erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde, die bei folgenden Stellen aufgenommen werden kann:

- Bei jedem Jugendamt oder Amtsgericht
- Bei jedem Notar (gebührenpflichtig!)
- Beim Standesamt
- Im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen

Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen beim Urkundsbeamten erforderlich. Die Anerkennung kann auch schon vor Geburt erfolgen. Personalausweis oder Reisepass sowie Mutterpass (bei Beurkundung vor Geburt) sind mitzubringen.

■ Mutterschaftsgeld

In der Mutterschutzfrist besteht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld durch die gesetzlichen Krankenkassen. Ein Arbeitgeberzuschuss stockt das Mutterschaftsgeld auf das vorhergegangene Nettoeinkommen auf. Auch arbeitslose Mütter oder Studentinnen mit Nebenjob haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Weiter Informationen erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

■ Kindergeld

Das Kindergeld können Sie nach Geburt Ihres Kindes beantragen.

Das Antragsformular finden Sie online unter:

- www.kindergeld.org/formulare.html

Sie können die Formulare alternativ auch bei uns erhalten.

Nach Geburt Ihres Kindes legen Sie das Exemplar der Geburtsurkunde, welches entsprechend gekennzeichnet ist, dem Antrag bei. Es wird auch die Steuer-ID Ihres Kindes benötigt. Sollte Ihnen diese noch nicht vorliegen, können Sie sie auch an die Kindergeldkasse nachreichen.

Zuständige Kindergeldkasse für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm:

- **Kindergeldkasse und Familienkasse für Ingolstadt
(Familienkasse Bayern Süd)**

Heydeckplatz 1
85049 Ingolstadt

Fax: 0841 9338-360

E-Mail: Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de

Bei Fragen zum Kindergeld können Sie auch die folgende Hotline kontaktieren:

- **0800 4555530**
(Mo. – Fr. 8:00 – 18:00 Uhr)

■ Elterngeld

Das Elterngeld können Sie nach der Geburt Ihres Kindes beantragen. Es soll einen Teil des fehlenden Einkommens in der Elternzeit ersetzen.

Den Antrag können Sie online ausfüllen unter:

- www.elterngeld.bayern.de/elterngeld/onlineantrag/

Sie können die Formulare alternativ auch bei uns erhalten.

Zur Berechnung des Elterngelds wird das Einkommen aus der Tätigkeit vor Beginn des Mutterschutzes herangezogen.

Eventuelle Mutterschutzleistungen durch die Krankenkasse werden miteinbezogen. Selbst wenn Sie vor Geburt Ihres Kindes nicht beruflich tätig waren, steht Ihnen in der Regel ein Mindestbetrag zu.

Bei Fragen zum Elterngeld wenden Sie sich bitte an:

- **Servicetelefon: 030 20179130**
(Mo. – Do. 9:00 – 18:00 Uhr)

Ihr zuständige Elterngeldstelle finden Sie unter:

- www.elterngeld.bayern.de/elterngeld/onlineantrag/

Auch zur Vervollständigung des Elterngeldantrags erhalten Sie ein entsprechend gekennzeichnetes Exemplar der Geburtsurkunde durch das Standesamt.

■ Familiengeld

Mit Inkrafttreten des Bayerischen Familiengeldgesetzes zum 1. August 2018 wurden die bisherigen Leistungen des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und des Betreuungsgeldes ab 1. September 2018 ersetzt durch das neue Familiengeld.

Anspruch auf Familiengeld hat, wer:

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und
- dieses Kind selbst erzieht.

„Selbst erziehen“ bedeutet nicht, dass das Kind durchgehend selbst betreut werden muss. Wenn der Berechtigte mit seinem Kind zusammen lebt, wird die Erziehung durch den Berechtigten selbst vermutet. Familiengeld kann auch bezogen werden, wenn das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht.

Familiengeld erhalten Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat.

Der Anspruch auf Familiengeld besteht unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Es wird auch unabhängig von einem Elterngeldbezug ausbezahlt. So können Sie parallel zum Familiengeld auch Basiselterngeld, Elterngeld-Plus oder auch den Partnerschaftsbonus beziehen.

Wie wird es beantragt?

Wer in Bayern Elterngeld beantragt und bewilligt erhält, muss **keinen Antrag** auf Familiengeld stellen. Der Elterngeldantrag gilt dann zugleich auch als Antrag auf Familiengeld.

Haben Sie kein Elterngeld bezogen, finden Sie das Antragsformular online unter:

- <https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/antrag/index.php>

Sie können die Formulare alternativ auch bei uns erhalten.